

Beschlussvorlage

2022/GVKi/064

öffentlich

Gemeinde Kittendorf

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrin Stegemann	<i>Datum</i> 02.11.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Kittendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i> Ö
--	-------------------------------------	-----------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt das anliegende Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre.

Sachverhalt

Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf 2022 (öffentlich)
---	---

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Kittendorf**

2022 – 2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage	1
2.1. Haushaltssatzung 2022	1
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft	2
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	4
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde	4
3.2. Schlüsselzuweisungen.....	4
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	5
3.4. Einführung des NKHR M-V	6
3.5. Entwicklung der Realsteuern	6
3.5.1. Gewerbesteuer.....	6
3.5.2. Grundsteuer A und B	7
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern	8
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	10
4.1. Zielsetzung	10
4.2. Bindungswirkung.....	10
4.3. Handlungsfelder	11
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	12
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2020/2021	13
5.1.1. Erträge und Einzahlungen.....	13
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge.....	14
5.2.1. Erträge und Einzahlungen.....	15
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025	16
5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V.....	17
6. Fazit und Ausblick.....	18

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Kittendorf ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem.§ 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen.

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg - Vorpommern vom 29.11.2021, Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022, wurden die Grundlagen für die Planung des Haushaltsjahres 2022 und teilweise der Folgejahre bekanntgegeben.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2022

Die Aufstellung des Haushaltes 2022 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 29.11.2021.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2022 nicht:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von 134.056 € aus.

Finanzhaushalt	2022
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	7.243
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-132.700
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	8.600

Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-134.056
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-141.300

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleiches sind Fehlbeträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2022 einen Fehlbetrag von 182.700 € aus. Der Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren 518.299 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Kittendorf weist bis zum Jahr 2025 einen negativen Betrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Kittendorf wird voraussichtlich den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V bis 2025 nicht erzielen.

Lfd.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2020)
				(in €)
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	weitere Haushaltjahre Ergebnis in Summe	vor 2020	-288.320,67	-891,13
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2020	46.621,28	161,32
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-93.900	-324,91
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-182.700	-632,18
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-518.299	-1.793,42

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 649.899 €. Verluste können mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist im laufenden Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2020)
				(in €)
		1	2	3
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-43.500	-150,52
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-44.100	-152,60
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-44.000	-152,25
5.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2025	-649.899	-2.248,79

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2022 bis 2025 einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich 78.580 € aus.

Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücknahme handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Kittendorf, welches gemäß Haushaltssatzung 2022 zum 31.12.2022 voraussichtlich bei 391.161 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Kittendorf über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Kittendorf dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2022 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Kittendorf einen Fehlbetrag von 141.300 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	2022	2023	2024	2025
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	7.243	-134.056	-137.856	-141.656
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-132.700	5.000	5.000	5.100
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	8.600	8.800	8.800	9.000
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	-134.056	-137.856	-141.656	-145.556
Strukturelles Defizit	-141.300	-3.800	-3.800	-3.900
	Ø -38.200			

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf unterliegt in den Jahren 2015 – 2020 nur leichten Schwankungen.

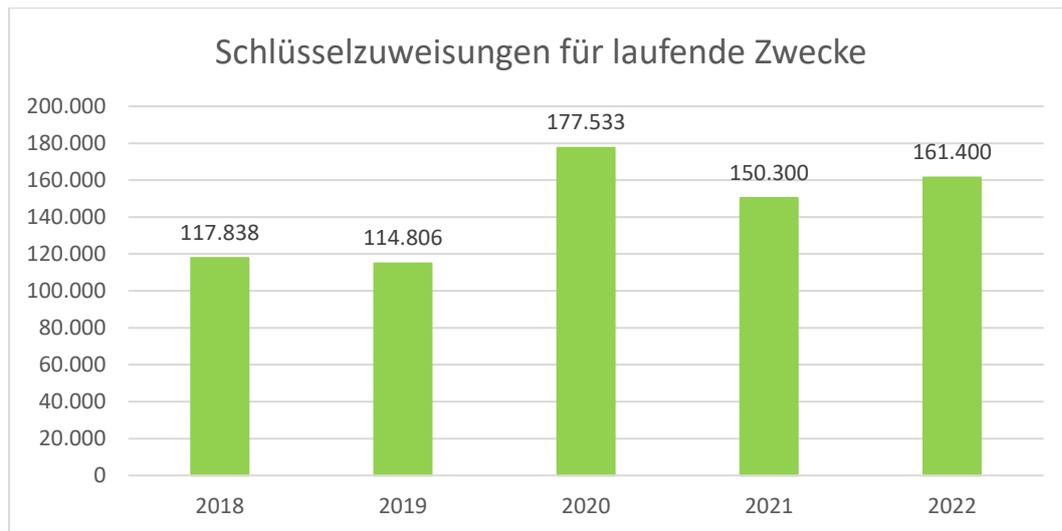


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf zum 31.12.

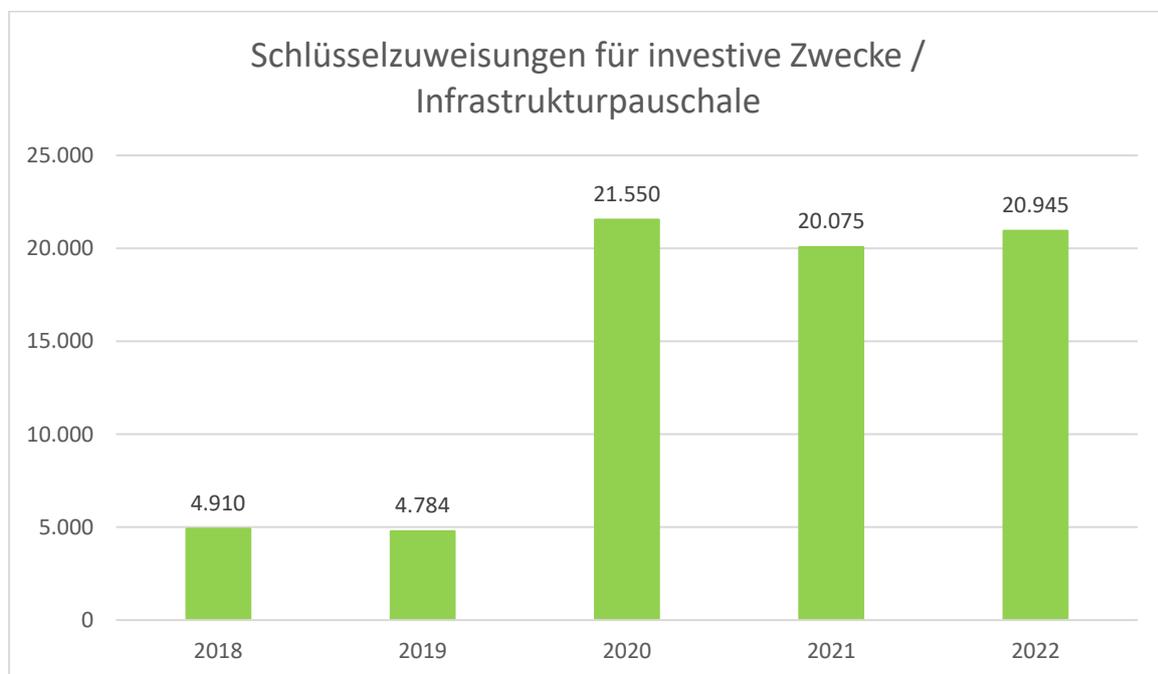
Gemeindegröße	2.111 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	11 Buchwert: 9.664,73 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	15
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	0

3.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Kittendorf bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.



Im Haushaltsjahr 2022 erhält die Gemeinde Kittendorf Schlüsselzuweisungen in Höhe von 161.400 €. Das sind 11.100 € mehr gegenüber dem Vorjahr.



Mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetz (FAG) fallen die investiven Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2020 weg. Die Gemeinden erhalten zukünftig Zuweisungen für die Infrastruktur die sowohl für laufende Unterhaltungsmaßnahmen als auch für Investitionen eingesetzt werden können. Im Jahr 2022 erhält die Gemeinde Kittendorf eine Zuweisung in Höhe von 20.945 € für laufende Zwecke. Die Verbuchung erfolgt nicht investiv.

3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

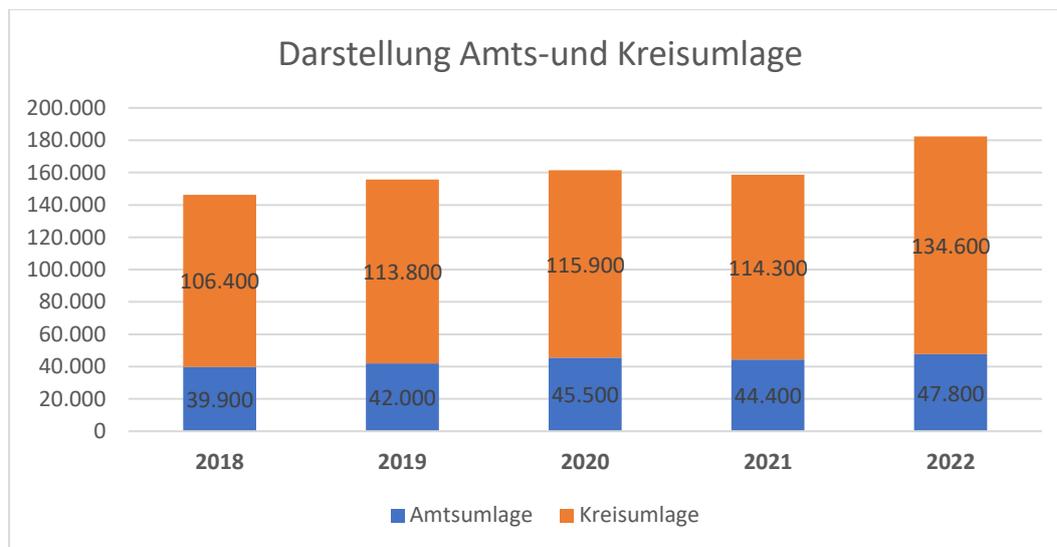
Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Kittendorf zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen

Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 18.02.2010.

Die Amtsumlage steigt im aktuellen Haushaltsjahr um 3.400 € auf insgesamt 47.800 €. Bei der Kreisumlage ist ebenfalls eine Steigerung von 20.300 € gegenüber 2021 zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2022 43,294 %.



3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Kittendorf und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

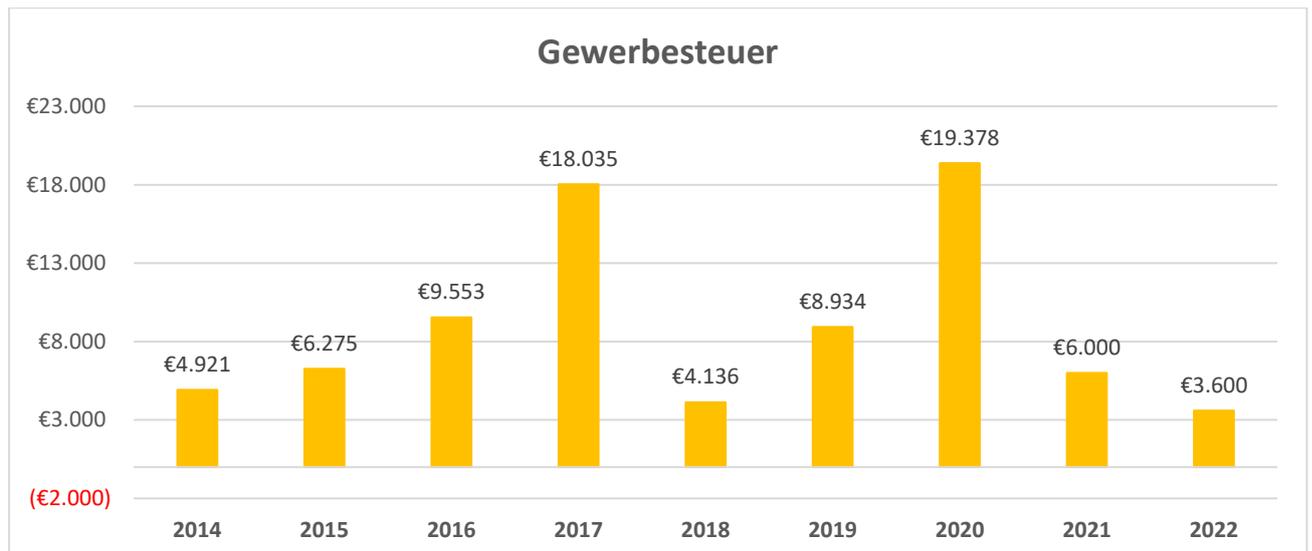
Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt der Gemeinde Kittendorf wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 65.100 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 15.100 € geplant, sodass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 50.000 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Kittendorf unterliegt seit dem Jahr 2014 starken Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen belasteten den Haushalt enorm und sind Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.



Entwicklung der Hebesätze der Gewerbsteuer

Jahr	Gemeinde Kittendorf	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	300 v. H.	322 v. H.
2017	300 v. H.	327 v. H.
2018	325 v. H.	344 v. H.
2019	325 v. H.	344 v. H.
2020	345 v. H.	331 v. H.
2021	345 v. H.	338 v. H.
2022	345 v. H.	339 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Kittendorf beträgt im Jahr 2022 345 v. H. und liegt somit 6 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Kittendorf		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2016	300 v. H.	300 v. H.	282 v. H.	354 v. H.
2017	325 v. H.	360 v. H.	294 v. H.	362 v. H.
2018	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2019	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2020	340 v. H.	400 v. H.	319 v. H.	375 v. H.
2021	340 v. H.	400 v. H.	320 v. H.	378 v. H.
2022	340 v. H.	400 v. H.	329 v. H.	386 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2022 340 v. H. und liegt somit 11 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2022 400 v. H. und liegt somit 14 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2022 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	345 v. H.,

d.h. keine Veränderung der Hebesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Kittendorf befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 29.11.2021 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2022

Um nach § 27 FAG m-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.“

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte
unter 1.000	329	349	386	406	339	359

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	349 v. H.	(Erhöhung um 4 v. H.)
Grundsteuer B	406 v. H.	(Erhöhung um 6 v. H.)
Gewerbsteuer	359 v. H.	(Erhöhung um 14 v. H.)

Durch die nicht erfolgte Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 sind folgende Verluste an Erträgen/ Einzahlungen zu verzeichnen:

Grundsteuer A

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	340 v. H.
Planansatz 2022	24.800 €
erforderlicher Hebesatz	349 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	25.400 €
Differenz Plan / Berechnung	600 €

Grundsteuer B

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	400 v. H.
Planansatz 2022	29.000 €
erforderlicher Hebesatz	406 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	29.400 €
Differenz Plan / Berechnung	400 €

Gewerbsteuer

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	345 v. H.
Planansatz 2022	3.600 €
erforderlicher Hebesatz	359 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	3.700 €
Differenz Plan / Berechnung	100 €

Insgesamt verzichtet die Gemeinde Kittendorf auf Erträge / Einzahlungen in Höhe von 1.100 € im Haushaltsjahr 2022.

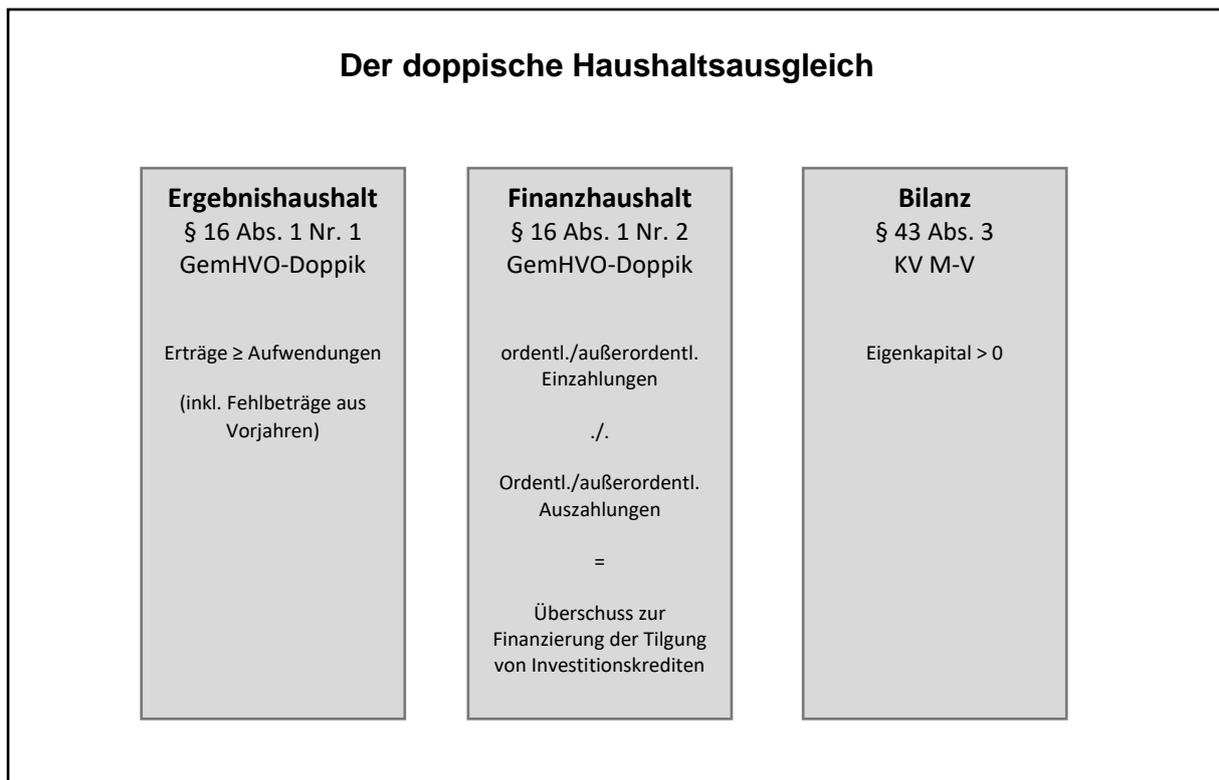
Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Es ist insoweit vorgesehen, das Niveau der Hebesätze, dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht folgend, um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt in den Folgejahren anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbesteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Kittendorf wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche

neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;

13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2020/2021

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2020	Plan 2021	Ist per 31.12.2021	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2022 ff.			
							Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
							in €			
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	Erhöhung der Grundsteuer A seit dem 01.01.2020 auf 340 v. H.	24.400	24.800	24.831,21	24.800	25.000	25.000	25.000
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	24.400	24.800	24.830,91	24.800	25.000	25.000	25.000
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	Erhöhung der Grundsteuer B seit 01.01.2020 auf 400 v. H.	27.600	29.200	28.963,24	29.000	29.500	29.500	29.500
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	27.600	29.200	28.973,02	29.000	29.500	29.500	29.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				52.000	54.000	53.794,45	30.400	31.800	31.800	31.800
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				52.000	54.000	53.803,93	30.400	31.800	31.800	31.800
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt				 	2.000	1.794,45	1.600	3.000	3.000	3.000
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt				 	2.000	1.803,93	1.600	3.000	3.000	3.000

Der Konsolidierungseffekt lag planmäßig jeweils bei 2.000 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 1.794 € und im Finanzhaushalt bei 1.804 €. Das Konsolidierungsziel wurde somit knapp nicht erreicht.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehleinträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2022 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Begründung der Änderung ab 2023	Ansatz	Veränderung 2022 zu 2023	Ansatz	Ansatz
			2021	2022		2023		2024	2025
in €									
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	24.800	24.800	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 340 % auf 349 %	25.400	600	25.400	25.400
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	24.800	24.800		25.400	600	25.400	25.400
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	29.200	29.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 400 % auf 406 %	29.400	400	29.400	29.400
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	29.200	29.000		29.400	400	29.400	29.400
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Gewerbesteuer	6.000	3.600	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 345 % auf 359 %	3.700	100	3.700	3.700
61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Gewerbesteuer	6.000	3.600		3.700	100	3.700	3.700
11408	44110001	Gemeindliche Wohnungen Erträge Miete	42.000	45.000	Erhöhung der Mieterträge und Mieteinzahlungen	55.000	10.000	55.000	55.000
11408	64110001	Gemeindliche Wohnungen Einzahlungen Miete	42.000	45.000		55.000	10.000	55.000	55.000
Summe Ergebnishaushalt			102.000	102.400		113.500	11.100	113.500	113.500
Summe Finanzhaushalt			102.000	102.400		113.500	11.100	113.500	113.500
Konsolidierungseffekt EHH			400	400		11.100	11.100	11.100	11.100
Konsolidierungseffekt FHH			400	400		11.100	11.100	11.100	11.100

Der Konsolidierungseffekt beträgt bei den Erträgen und Einzahlungen in 2022 jeweils 400 € und ab 2023 jeweils 11.100 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025

Die in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2022 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Kittendorf. Das bis zum Jahr 2025 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 33.700 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2022	2023	2024	2025
Mehrerträge	400 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
Mehreinzahlungen	400 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
Minderaufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Minderauszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	400 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
	33.700 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	400 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
	33.700 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es kaum möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. Allerdings sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Kittendorf nicht oder nur bedingt gesteuert werden können.

So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass Maßnahmen getroffen werden müssen um im Falle eines Blackouts reagieren zu können und wichtige Bereiche der sensiblen Infrastruktur wie die Feuerwehr am Laufen zu halten. Dies bedeutet zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt abzubauen. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Erträge und Aufwendungen“ wirkt sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt aus.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze wird in Artikel 1, § 27 FAG M-V die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.

Entsprechend § 27 FAG M-V sind unter folgenden Voraussetzungen nachfolgende Zuweisungen möglich:

1. Konsolidierungszuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus
- zum 31. Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres bestand ein insgesamt negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V liegen

2. Sonderzuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder
- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V liegen
- Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und der auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen

Die Gemeinde Kittendorf erfüllt mit dem vorliegenden Haushalt 2022 die o.g. Voraussetzungen für die Sonderzuweisung, so dass im Jahr 2022 entsprechende Anträge gestellt werden.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Kittendorf weist eine weggefallende dauernde Leistungsfähigkeit auf (Stand Rubikon 2022).

Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2021 nicht in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 20.10.2022 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Gemeinde Kittendorf dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2022 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge kann eine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Dennoch lässt sich das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht abbauen

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Die Einsparungen würde den Instandhaltungstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.

Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Kittendorf auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Vom Überschussbetrag aus Steuern und Zuweisungen abzüglich der Kreis- und Amtsumlage in Höhe von 113.300 € sind pflichte Aufwendungen in Höhe 144.500 € für Schulbeiträge, Wohnsitzanteile, Gemeinestraßen, Feuerwehr, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zu zahlen.

Aus dem beschlossenen FAG ab 2020 soll sich die Finanzsituation aller Gemeinden verbessern. Laut Aussagen der Politiker sollen die Gemeinden innerhalb der nächsten 10 Jahre Schuldenfrei sein.

Kittendorf, den

T. May
Bürgermeister